

<b>RTR - GmbH</b>					
GZ: / /					
eingel. am: <b>30. Mai 2005</b>					
GF - TK	TKK	GF - RF	KOA		
F	T	R	B	V	FM



Rundfunk und Telekom-Regulierungs-GmbH  
 Mariahilfer Straße 77-79  
 1060 Wien

**Abteilung für Rechtspolitik**  
 Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
 1040 Wien  
 T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233  
 E rp@wko.at  
 W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
 Rp 447/05/PP/Ra  
 MMag. Peter Pfeifhofer

Durchwahl  
 4002

Datum  
 25.05.2005

**Entwurf einer Verordnung, mit der eine Umsatzgrenze festgelegt wird  
 (2. Schwellenwertverordnung Telekommunikation 2005 - 2.SVO-TK 2005)  
 Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich, im Zuge der öffentlichen Konsultation der Telekom-Control-Kommission zum Entwurf einer Verordnung, mit der eine Umsatzgrenze festgelegt wird, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden (2. Schwellenwertverordnung Telekommunikation 2005 - 2. SVO-TK 2005), folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Grundsätzlich kann die vorgesehene Schwelle akzeptiert werden. Die Bundessparte Information und Consulting weist jedoch darauf hin, dass sich zwei maßgebliche, im Telekommunikationsbereich tätige Mitglieder dagegen aussprechen.

Kritisiert werden muss die Art der Konsultation. Zunächst soll darauf verwiesen werden, dass der Verordnungsentwurf ohne Begründung zwei Mal zur Stellungnahme gemäß dem in § 10 Abs 6 KOG vorgesehenen Verfahren ausgeschrieben wurde. Diese Vorgehensweise lässt die Unternehmen im Unklaren darüber, an welcher Konsultation sie sich beteiligen sollen, bzw. ob und wie ihre Stellungnahmen, die im Zuge der ersten Konsultation abgegeben wurden, auch für die zweite Konsultation Gültigkeit besitzen.

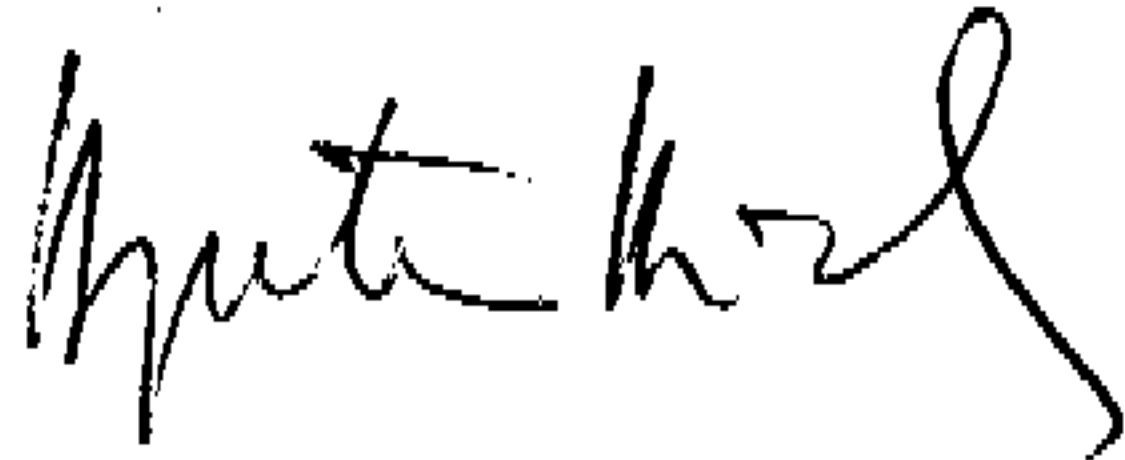
§ 10 Abs 6 KOG bestimmt, dass vor Erlassung einer Verordnung nach dieser Bestimmung den Beitragspflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

Gemäß § 10 Wirtschaftskammergesetz sind Verordnungsentwürfe, die Interessen berühren, deren Vertretung den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft zukommt, vor ihrer Einbringung in die gesetzgebende Körperschaft den jeweils zuständigen Kammern unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Begutachtung zu übermitteln. Es besteht kein Zweifel, dass durch die Festlegung einer Schwelle nach § 10 Abs 6 KOG die Interessen der gewerblichen Wirtschaft berührt

werden. Daher wäre der Verordnungsentwurf zur Begutachtung an die WKÖ, als im vorliegenden Fall zuständige Körperschaft, zu übermitteln gewesen.

Aus diesen Gründen erlaubt sich die Wirtschaftskammer Österreich eindringlich darauf hinzuweisen, dass Verordnungsentwürfe, wie der bezughabende, der Wirtschaftskammerorganisation bzw. der WKÖ gem. § 10 Wirtschaftskammergesetz unter Einhaltung einer angemessenen Frist zur Begutachtung vorzulegen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Univ. Doz. Hanspeter Hanreich  
Abteilungsleiter